

Grundlegende Regeln für die Arbeitskreise im Bundesverband Windenergie e.V.

Überarbeitete Fassung, Beschluss des Gesamtvorstands vom 07.03.2025

Inhalt

1.	Definition.....	2
2.	Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen	2
3.	Grundlegende Arbeitsweise.....	2
3.1	Tätigkeit.....	2
3.2	Vorlagen für das Präsidium und den Gesamtvorstand.....	2
3.3	Koordination der Arbeitskreises durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle.....	2
3.4	Kommunikation nach außen	3
3.5	Vertraulichkeit	3
4.	Mitgliedschaft im Arbeitskreis	3
5.	Entscheidungsfindung und Stimmrecht	4
6.	Wahl des Sprecherkreises	5
7.	Kartellrecht	6
8.	Datenschutz	6

1. Definition

Arbeitskreise sind fachspezifische Gremien, in denen ein bestimmtes Thema im Tätigkeitsfeld des Bundesverbandes Windenergie (BWE) beiratsübergreifend bearbeitet wird.

2. Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen

Arbeitskreise werden vom Gesamtvorstand gegründet, wenn ein Thema für die Ziele des BWE eine solche Bedeutung erlangt, dass eine beiratsübergreifende und organisierte Zusammenarbeit und Abstimmung notwendig werden. Bei der Gründung legt der Gesamtvorstand die genaue Zielsetzung und die Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen fest.

Auf Grundlage der Berichte der Arbeitskreissprecher*innen entscheidet der Gesamtvorstand über die Anpassung oder Auflösung der Arbeitskreise. Im Rahmen der Anpassung kann ein Arbeitskreis durch den Gesamtvorstand in einen Beirat umgewandelt werden.

Der Gesamtvorstand bestärkt jeden Arbeitskreis, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Diese wird – wie im Falle der BWE-Beiräte – vom Gesamtvorstand geprüft und genehmigt. Gibt sich ein Arbeitskreis keine eigene Geschäftsordnung, gelten die nachfolgenden Regelungen.

3. Grundlegende Arbeitsweise

3.1 Tätigkeit

Der Arbeitskreis organisiert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder, um einen fachlichen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Lösungsvorschläge für konkrete fachliche und politische Fragestellungen zu erarbeiten. Der Austausch erfolgt in erster Linie im Rahmen von Arbeitskreissitzungen. Diese finden mindestens zwei Mal im Jahr statt, wobei gleichermaßen Präsenz- wie auch Digital-Sitzungen möglich sind. Zur Vertiefung unterschiedlicher Themen kann der Arbeitskreis Unterarbeitsgruppen gründen.

3.2 Vorlagen für das Präsidium und den Gesamtvorstand

Die Arbeitskreise können Stellungnahmen, Positionspapiere oder andere Veröffentlichungen erarbeiten. Diese werden von Mitgliedern des Sprecherkreises dem Präsidium oder dem Gesamtvorstand zum Beschluss vorgelegt.

Bei diesen Vorlagen werden Abstimmungsverhältnisse und Hinweise zu den vorgebrachten Positionen dokumentiert.

Auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstandes können in wichtigen Fragen namentliche Abstimmungen vorgenommen werden, die dem Präsidium oder dem Gesamtvorstand zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden.

3.3 Koordination der Arbeitskreise durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle

Jeder Arbeitskreis wird von einem Mitarbeitenden der BWE-Geschäftsstelle koordiniert. Der/Die Mitarbeitende organisiert in Abstimmung mit dem Sprecherkreis die operative Arbeit des AK, lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Dokumentation der Sitzungsergebnisse in Form von Protokollen sicher. Ebenso leistet die hauptamtliche Koordination fachliche Arbeit, zum Beispiel in Form von Recherchen, der Aufbereitung aktueller fachlicher Entwicklungen sowie der Erstellung verschiedener Texte und Papiere.

3.4 Kommunikation nach außen

Aufgabe der Arbeitskreise ist in erster Linie die interne Beratung. Grundsätzlich kann bei fachspezifischen Themen auch der Sprecherkreis des AK nach außen Stellung nehmen. Hierbei müssen die Satzungsziele und fachlich-politischen Positionen des BWE beachtet werden. Öffentliche Stellungnahmen sind mit dem/der Pressesprecher*in bzw. der Geschäftsstelle des BWE abzustimmen, um eine schlüssige Gesamtdarstellung des Verbandes nach außen sicherzustellen.

3.5 Vertraulichkeit

Die Arbeit in einem Arbeitskreis erfordert ein vertrauensvolles Miteinander. Diese Vertraulichkeit und deren Einhaltung ist Grundlage der Bearbeitung neuer Problemfelder und sollte den Mitgliedern bewusst sein. Bei vertraulichen Informationen aus dem AK verpflichten sich die AK-Mitglieder, die erhaltenen Informationen entsprechend zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Ein Verstoß kann den Ausschluss aus dem AK nach sich ziehen.

4. Mitgliedschaft im Arbeitskreis

Mitglieder des Arbeitskreises können sein:

- Mitarbeiter*innen von Mitgliedsunternehmen des BWE.
- Hauptamtliche Mitarbeiter*innen von Geschäftsstellen der BWE-Landesverbände (LV) sowie die aus Landesverbänden Erneuerbare Energien (LEE).
- Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist personengebunden. Verlässt eine Person das Mitgliedsunternehmen oder den BWE, erlischt die Mitgliedschaft.

Antrag auf Aufnahme

- Der Antrag auf Aufnahme in den Arbeitskreis erfolgt durch formloses Schreiben per E-Mail an die Geschäftsstelle.
- Aus dem Schreiben muss hervorgehen, welche Expertise der Antragstellende in den Arbeitskreis einbringen wird.

Entscheidung über die Aufnahme

- Der Sprecherkreis des Arbeitskreises entscheidet in verbindlicher Rücksprache mit der hauptamtlichen Koordination des Gremiums und mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Die Anzahl der AK-Mitglieder kann durch den Gesamtvorstand und/oder den AK-Sprecherkreis begrenzt werden, um die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen.
- Dabei achtet der Sprecherkreis darauf, dass Personen unterschiedlicher Expertengruppen vertreten sind.

Voraussetzung für eine dauerhafte Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis setzt eine regelmäßige Mitarbeit voraus.
- Dazu gehört die Teilnahme an mindestens 50 % der Sitzungen pro Jahr. Begründete Abwesenheiten, zum Beispiel im Falle von Krankheit oder Elternzeit, sind möglich.
- Nach Aufnahme in den Arbeitskreis hält das Mitglied einen Vortrag über die Aktivitäten seines Unternehmens in dem AK-relevanten Arbeitsgebiet.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Sprecherkreis entscheidet über den Entzug der Mitgliedschaft im Arbeitskreis, wenn das Mitglied über einen längeren Zeitraum keine aktive Mitarbeit zeigt oder gegen die Regeln des Arbeitskreises verstößt. Die hauptamtliche Koordination informiert die betroffenen Personen.
- Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft selbst fristgerecht bis zum 31. Oktober beenden. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall zum 31. Dezember desselben Jahres. Diese Kündigung muss per E-Mail an fachgremien@wind-energie.de erfolgen.

Gäste

- Der Sprecherkreis kann Nichtmitglieder des BWE als Gäste zu den Sitzungen des Arbeitskreises und der Arbeitsgruppen einladen.
- Dies bezieht sich auf einzelne Sitzungen und kann nicht als versteckte Mitgliedschaft praktiziert werden.

5. Entscheidungsfindung und Stimmrecht

Stimmrecht

- Jedes Mitgliedsunternehmen im Arbeitskreis verfügt über eine Stimme.
- Bei einer Abstimmung sind nur die anwesenden Arbeitskreismitglieder stimmberechtigt.
- Eine Übertragung der Stimme auf andere Mitglieder des Arbeitskreises ist möglich, z. B. im Krankheits- oder Urlaubsfall. Die Übertragung ist der hauptamtlichen Koordination des Arbeitskreises vor der Sitzung durch die zu vertretende Person schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungen

- Formale Abstimmungen im Arbeitskreis erfolgen bei fachlich-politischen Richtungsentscheidungen sowie bei Anträgen an den Gesamtvorstand oder die Delegiertenversammlung.
- Abstimmungen können sowohl in Präsenzsitzungen als auch in digitalen Sitzungen durchgeführt werden.
- Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- Die Beschlussvorlage wird schriftlich formuliert und in der Sitzung eingeblendet.
- Zu Beginn einer Abstimmung informiert die hauptamtliche Koordination den Arbeitskreis über die stimmberechtigten Personen.
- Bei kurzfristig notwendigen Entscheidungen können Abstimmungen im Umlaufverfahren per E-Mail durchgeführt werden.

Entscheidungen des Sprecherkreises

- Der Sprecherkreis kann im Namen des Arbeitskreises Richtungsentscheidungen sowie Entscheidungen über Anträge an den Gesamtvorstand sowie an die Delegiertenversammlung treffen, wenn es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, eine Arbeitskreissitzung einzuberufen oder eine Entscheidung im Umlaufverfahren per E-Mail herbeizuführen.
- In diesem Fall informiert der Sprecherkreis die Mitglieder des Arbeitskreises sowie die hauptamtliche Koordination mindestens zwei Arbeitstage vor der Abstimmung per E-Mail über folgende Punkte:
 - Anlass und Thema der Abstimmung
 - Abstimmungsoptionen
 - Adressat des Ergebnisses

- Spätestens zwei Arbeitstage nach der Abstimmung informiert die hauptamtliche Koordination die Mitglieder des Arbeitskreises per E-Mail über das Abstimmungsergebnis.
- Unterlässt der Sprecherkreis diese Transparenz, gilt die Entscheidung als nicht wirksam.

6. Wahl des Sprecherkreises

Zusammensetzung

- Der Arbeitskreis wählt aus dem Kreis des AK-Mitglieder einen Sprecherkreis.
- Dieser besteht aus bis zu sechs Sprecherinnen und Sprechern.
- Es ist nicht möglich, dass ein Unternehmen durch mehr als eine Person im Sprecherkreis vertreten ist.

Wahlturnus

- Die Sprecherkreismahl erfolgt alle zwei Jahre.
- Die Mitglieder des Arbeitskreises können mit einfacher Mehrheit beschließen, die Sprecherkreismahlen vorzuziehen.

Vorbereitung der Wahl

- Der hauptamtliche Koordinator lädt vier Wochen vor der Wahl per E-Mail zur Sprecherkreismahl ein.
- Die Kandidierenden
 - können ihre Kandidatur bis zum Beginn der Wahl auf der jeweiligen Sitzung bekanntgeben.
 - müssen ihre Kandidatur spätestens sieben Tage vor dem Wahltag der hauptamtlichen Koordination per E-Mail mitteilen.
 - müssen für die Wahl nicht anwesend sein.

Ablauf der Wahl des Sprecherkreises

- Der hauptamtliche Koordinator dokumentiert die stimmberechtigten Personen.
- Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Zuruf. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds ist die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Dieser Antrag kann ohne Begründung gestellt werden und ist unmittelbar umzusetzen.
- Jede*r Kandidat*in wird einzeln gewählt. Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.
- Von diesen gewählten Personen ziehen diejenigen mit den meisten Stimmen in den Sprecherkreis ein.

Wahl des Vorsitzes

- Die Mitglieder des Arbeitskreises können mit einfacher Mehrheit entscheiden, aus dem Sprecherkreis einen Vorsitzenden zu wählen.
- Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder erhält.

7. Kartellrecht

Der BWE-Leitfaden zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit ist Bestandteil der Arbeitsregeln für Arbeitskreise. Alle Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen der AK-Arbeit auf die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben zu achten.

8. Datenschutz

Die Einladung zu den Arbeitskreissitzungen und die Verwaltung der Daten wird von der BWE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen ist es erforderlich, dass die BWE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Gremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Bei den Arbeitskreissitzungen werden Teilnehmerlisten erstellt und an die Mitglieder des Arbeitskreises mit dem Protokoll versandt; eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Teilnehmer*innen werden den Sprecher*innen des Arbeitskreises zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BWE unterzeichnet haben und sie dies für ihre Aufgabe benötigen. Weitergehenden BWE-Datenschutzinformationen befinden sich auf der BWE-Webseite: <https://www.wind-energie.de/datenschutz>.